

**Satzung zur dritten Änderung der
Satzung über die Erhebung der
Hundesteuer in Ellhofen**

vom 11. Mai 2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellhofen hat auf Grund von Paragraph 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie der Paragraphen 2, 8, Absatz 2 und Paragraph 9 Absatz 3 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg am 11. Mai 2017 folgende Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 24. April 2001, zuletzt geändert am 5. Juli 2005, beschlossen:

Paragraph 1

Paragraph 5 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer erhält folgende Neufassung:

**Paragraph 5
Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund **108 Euro**. Für das Halten eines Kampfhundes gemäß Absatz 3 oder eines gefährlichen Hundes gemäß Absatz 4 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 **1.080 Euro**. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf **216 Euro**, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund oder gefährlichen Hund auf **2.160 Euro**. Werden neben Kampfhunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere Hunde“. Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.
- (3) Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen allein aufgrund rassespezifischer Merkmale von einer potentiell gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist und so die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht.

Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier und deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu.

- (4) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, die -ohne Kampfhunde gemäß Absatz 3 zu sein - aufgrund Ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht.

Gefährliche Hunde sind insbesondere Hunde, die

1. bissig sind,
2. in aggressiver oder gefahrdrohender Weise Menschen oder Tiere anspringen oder
3. zum unkontrollierten Hetzen und Reißen von Wild oder Vieh oder anderen Tieren neigen.

Das Verfahren zur Feststellung als gefährlicher Hund richtet sich nach dem Polizeirecht des Landes Baden-Württemberg (Polizeiverordnung des Innenministeriums über das Halten gefährlicher Hunde aufgrund von § 10 Polizeigesetz).

- (5) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Absatz 1 beträgt das zweifache des Steuersatzes nach Absatz 1 Satz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

Paragraf 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Ellhofen, 24. Mai 2017

Wolfgang Rapp
Bürgermeister

Hinweis:

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustandegekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach Paragraph 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde Ellhofen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (Paragraph 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000).